

## **Liefervorschrift B - Transport- und Verpackungsvorschriften der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG („WIS“) für Lieferanten mit Sitz in Amerika und Asien**

### **I Geltungsbereich**

(1) Die Liefervorschrift B - Transport- und Verpackungsvorschriften (TuV) der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG (WIS) sind Vertragsbestandteil für sämtliche Einzelbestellungen. Verstößt der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe schuldhaft gegen Vorgaben der TuV der WIS, kann die WIS eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,- EUR pro Mangel erheben.

(2) Die Incoterms gemäß INCOTERMS 2020 zwischen Lieferanten und der WIS lauten folgendermaßen:

- für Seefracht: FOB
- für Luftfracht: FCA

### **II Anschrift des Empfängers**

(1) Die Anschrift des Empfängers wird in der Bestellung angegeben und ist für die jeweilige Bestellposition auf die Warenbegleitpapiere sowie die Warenrechnung zu übernehmen.

(2) Der vierstellige Lagerort sowie die Gebäudenummern können variieren und sind durch den Lieferanten zu berücksichtigen. Liegen mehrere Bestellungen mit verschiedenen Lagerorten / Gebäudenummern und dem gleichen Bereitstellungszeitpunkt vor, sind diese separat zu packen und mit entsprechenden Warenbegleitpapieren auszustatten.

### **III Verpacken der Produkte / Etikett / Kartonage**

(1) Die Ware muss, entsprechend der von der WIS in der Bestellung vorgegebenen Verpackungseinheit verpackt sein. Die Verpackungseinheit ist dem Bestellformular der WIS zu entnehmen und entspricht den maximal fünf letzten Stellen der WIS-Materialnummer. Innerhalb einer VPE dürfen keine verschiedenen Chargen vermischt werden.

(2) Jede Verpackungseinheit (VPE) muss mittels Etiketts oder Aufdruck mit folgenden Informationen ausgestattet sein:

- WIS-Materialnummer gemäß WIS-Bestellung ausgeschrieben, sowie als Barcode GTIN 128
- WIS-Artikeltitel
- Verpackungseinheit
- Herstellercharge

(3) Die Mindestschriftgröße beträgt 3,5 mm. Das Etikett ist in einer Ecke oben auf der größten Fläche der Verpackungseinheit anzubringen. Diese Fläche ist nach oben auszurichten.

(4) Der Inhalt der Einzelverpackung muss dem Etikett entsprechen.

(5) Die Beschaffenheit der VPE muss:

- für ein robotertaugliches Handling ausgelegt sein und mittels Vakuumschluss auf der Oberseite anhebbar sein
- rutschhemmend beschaffen sein
- ausreichend stabil sein, dass auf eine weitere Umverpackung verzichtet werden kann
- aus Primärfaserkarton (Kraftliner oder Halbzellstoff) bestehen
- maximal gefüllt sein
- bei mittigem Verschluss mit mindestens einem umlaufenden Klebestreifen der Breite 50 mm verschlossen sein
- bei allen anderen Verschlussmethoden ist eine umlaufende Überkreuzverklebung mit einem Klebestreifen der Breite 50 mm zu verwenden
- die Stabilität aufweisen, dass jede VPE das eigene Gewicht und das der darüberliegenden VPE trägt

Weitere Details regelt die Liefervorschrift I der WIS.

(6) Bei öligem Material ist zusätzlich ein Plastikbeutel zu verwenden.

### **IV Wahl des richtigen Packstückes / Sortierung / Charge**

(1) Der Lieferant hat für eine angemessene sowie beförderung- und transportsichere Verpackung zu sorgen (§ 411 Handelsgesetzbuch; „HGB“). Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

(2) Die Bereitstellung der Ware erfolgt auf Paletten entsprechend der Liefervorschrift I der WIS.

(3) Die maximale Anzahl verschiedener Artikel pro Palette beträgt fünf. Die Anordnung der unterschiedlichen Artikel erfolgt horizontal in Lagen, aufliegend mit der größtmöglichen Fläche. Es ist eine eindeutig erkennbare Abtrennung der unterschiedlichen Artikel auf der Palette vorzunehmen. Positionen mit dem größten Gewicht sind unten auf der Palette zu platzieren.

(4) Lieferpositionen ab einem Gewicht von 90 kg sind auf eine separate Palette zu packen.

(5) Mischpaletten sind mittels eines gelben Etiketts mit der Aufschrift „Mischpalette“ oben auf der Palette zu kennzeichnen. Sortenreine Paletten sind mittels eines grünen Etiketts mit der Aufschrift „Sortenreine Palette“ zu kennzeichnen.

(6) Die Höhe der beladenen Palette inkl. der Höhe der Palette darf 75 cm nicht überschreiten. Überstände zum Palettengrundmaß sind nicht zulässig.

(7) Das Maximalgewicht einer Palette mit Ware inkl. Verpackung und Ladungssicherung beträgt 950 kg.

(8) Paletten müssen stapelbar sein.

(9) Die Ladungssicherung hat gemäß CTU-Code in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

(10) Abweichende Ladehilfsmittel sind ausschließlich für Langgut zulässig. Für Artikel mit einer Länge von mehr als 110 cm sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass Beförderung- und Transportsicherheit gewährleistet sind.

(11) Gewindestangen mit einer Länge von bis zu 110 cm sind stets mit Holzaufsatzrahmen und geschlossenem Boden (z.B. Kartonageeinlage) zu sichern.

(12) Eine Bestellposition darf nicht in Teilmengen über mehrere Packstücke verteilt werden, wenn diese als Gesamtmenge auf eine einzelne Palette passt.

(13) Zwischen der Palette und der ersten Lage Kartonage ist eine Antirutschmatte zu platzieren.

(14) Die Ware ist chargenrein anzuliefern. Verschiedene Chargen einer Bestellposition müssen auf separate Paletten gepackt werden.

(17) Teillieferungen sind ausgeschlossen. Ausnahmen sind vor Bereitstellung der Ware mit dem zuständigen Einkäufer abzustimmen.

(18) Lieferungen müssen VPE-konform erfolgen. Nicht VPE-konforme Anbruchmengen dürfen der Sendung nicht beigelegt werden.

### **V Bezug von Europaletten und Holzaufsatzrahmen**

(1) Sollte der Lieferant Bedarf an Europaletten und Holzaufsatzrahmen haben, so kann er diese über die Würth Logistics AG unter folgenden Kontaktdaten beziehen:

- E-Mail: [paletten@wurth-logistics.com](mailto:paletten@wurth-logistics.com)

## VI Begleitdokumente

(1) Der Lieferant erstellt bei einer FCL-Lieferung eine Handelsrechnung pro Container sowie eine Packliste je Palette pro Container und bei einer LCL- bzw. Luftfracht-Lieferung eine Handelsrechnung und Packliste pro Sendung.

(2) Die Handelsrechnung und die Packliste sind in deutscher oder englischer Sprache auszustellen. Andere Sprachen sind nicht zulässig.

(3) Die Handelsrechnung enthält die im Folgenden benannten Daten:  
Kopfdaten:

- Lieferantenummer
- Packlistennummer
- Rechnungsnummer
- Sendungsnummer der WIS (Transportmanagementsystem)
- Containernummer bei FCL-Sendungen
- Incoterm FOB Verladehafen
- Anzahl Europaletten mit Wert
- Anzahl Holzaufsatzrahmen mit Wert
- Nettogesamtgewicht
- Bruttogesamtgewicht

Positionsdaten:

- WIS-Bestellnummer
- WIS-Bestellpositionsnummer
- WIS-Materialnummer (18-stellig)
- WIS-Artikeltext
- Zolltarifnummer
- Chargennummer
- Liefermenge
- Warenursprung
- Anzahl Verpackungseinheiten je Position
- WIS-Lagerort
- sofern produktspezifisch relevant: Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Herstellungsdatum in Verbindung mit der Lagerdauer
- bei Gefahrgut: entsprechende Deklaration

(4) Die Packliste enthält die im Folgenden benannten Daten:  
Kopfdaten:

- Lieferantenummer
- Packlistennummer
- Rechnungsnummer
- Sendungsnummer der WIS (Transportmanagementsystem)
- Containernummer bei FCL-Sendungen
- Gesamtanzahl Paletten
- Palettennummer oder sonstiger eindeutiger Bezug zum Packstück (z.B. 1/4, 2/4, 3/4, 4/4)
- Nettogesamtgewicht
- Bruttogesamtgewicht

Positionsdaten:

- WIS-Bestellnummer
- WIS-Bestellposition
- WIS-Materialnummer (18-stellig)
- WIS-Artikeltext
- Zolltarifnummer
- Chargennummer
- Liefermenge
- Warenursprung
- Anzahl Verpackungseinheiten pro Position
- Nettopositionsgewicht
- Bruttopositionsgewicht
- sofern produktspezifisch relevant: Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Herstellungsdatum in Verbindung mit der Lagerdauer
- bei Gefahrgut: entsprechende Deklaration

## VII Warenursprung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, den Ursprung der Ware mittels Certificate of Origin Form A zur Verfügung zu stellen.

(2) Verletzt der Lieferant die zuvor genannten Pflichten, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die der WIS hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## VIII Sendungsanmeldung / Avisierung / Dokumente / Abwicklung

- (1) Lieferanten mit Sitz in Asien erhalten die Kontaktdaten zur Sendungsavisierung vom jeweiligen Booking Agent.
- (2) Ist dem Lieferanten der Booking Agent nicht bekannt, so ist dieser unter folgender E-Mailadresse zu erfragen: [TMIS@wuerth-industrie.com](mailto:TMIS@wuerth-industrie.com)
- (3) Sämtliche Rückfragen zur Sendungsavisierung sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [TMIS@wuerth-industrie.com](mailto:TMIS@wuerth-industrie.com)
- (4) Die Kontaktdaten der WüLo für Lieferanten mit Sitz in Nord- und Südamerika lauten:  
Wurth Industry North America  
598 Chaney Ave  
US-46143 Greenwood  
E-Mail: [transportation@wuerthindustry.com](mailto:transportation@wuerthindustry.com)

## IX Abwicklung Seefracht

(1) Folgende Informationen und Dokumente sind zum Avisieren an den jeweiligen Buchungsagenten zu schicken:

- Anzahl Container,
- Anzahl Paletten
- Gewicht der Sendung
- Estimated Time of Departure (ETD) - die Avisierung ist mindestens 14 Tage vor dem CRD (Cargo Ready Date) vorzunehmen

(2) Der Lieferant erstellt pro Sendung eine Handelsrechnung und Packliste, sowie ein Certificate of Origin Form A. Umfasst die Sendung mehr als einen Container, erstellt der Lieferant eine Handelsrechnung und Packliste je Container.

(3) Der Zeitpunkt der Erstellung der Dokumente richtet sich nach dem ETD der Sendung.

(4) Die WIS erwartet das Bill of Lading in einem der folgenden Formate

- Telex release
- Seaway bill
- Surrendered

Andere Formate des B/L sind untersagt. Das Bill of Lading muss 5 Tage nach ETD zur Verfügung gestellt werden.

(5) Alle genannten Dokumente sind unter Angabe der Sendungsnummer der WIS im Betreff der E-Mail, spätestens 5 Kalendertage nach ETD, an folgende Kontakte zu senden:

- Individueller Booking Agent
- [Asia-Pacific@wuerth-logistics.com](mailto:Asia-Pacific@wuerth-logistics.com)
- [TMIS@wuerth-industrie.com](mailto:TMIS@wuerth-industrie.com)

(6) Alle Originaldokumente sind durch den Lieferanten an die WIS an folgende Kontaktdaten zu senden:

**Beschaffungslogistik/Import**  
**Würth Industrie Service GmbH & Co. KG**  
**Industriepark Würth, Drillberg**  
**97980 Bad Mergentheim**  
**Germany**

(7) Sendungen mit demselben Bereitstellungstag sind zu einer Sendung zusammenzufassen.

#### **X Abwicklung Luftfracht**

(1) Luftfrachten sind mit dem jeweiligen Einkäufer der WIS im Vorfeld abzustimmen. Die Freigabe für Luftfrachten erteilt ausschließlich die WIS, Abteilung Beschaffungslogistik. Ohne schriftliche Genehmigung der WIS darf keine Luftfracht zu Lasten der WIS erfolgen. Kosten für Sonderfrachten werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

(2) Die Organisation der Abholung der Sendung erfolgt in Abhängigkeit des vereinbarten Incoterms.

#### **XI Gefahrgut**

(1) Gefahrgüter müssen nach den Regeln der jeweils gültigen Transportvorschriften für Gefahrgut transportiert werden.

#### **XII Retoure**

(1) Der Transport von Retouren erfolgt unter der Lieferbedingung FCA Bad Mergentheim. Die Kosten trägt somit der Lieferant. Die Organisation des Transports von Retouren obliegt dem Lieferanten. Die Kosten trägt der Verursacher.

(2) Die Notwendigkeit einer Retoure wird zwischen Einkauf der WIS und dem Lieferanten abgestimmt. Detailinformationen zur Sendung, wie beispielsweise Abholadresse, Anzahl der Packstücke und Sendungsgewicht sowie die zur Verzollung notwendigen Dokumente erhält der Lieferant von der WIS, Abteilung Export.

(3) Ab Versendung der für die Verzollung notwendigen Dokumente verbleiben dem Lieferanten 7 Tage, um die Ware abzuholen. Ab dem 8. Tag fällt für den Lieferanten ein Lagergeld in Höhe von 50,- EUR pro Tag an. Eine Ausnahme bilden Containersendungen, da bei diesen mit einem gewissen Vorlauf zu rechnen ist. Hier wird erst ab den 14. Tag ein Lagergeld fällig.

#### **XIII Schlussvermerk**

(1) Fragen zu dieser Liefervorschrift sind an folgende Kontaktdaten zu richten:

- E-Mail: [TUV-FO@wuerth-industrie.com](mailto:TUV-FO@wuerth-industrie.com)

Stand: Dezember 2024